

Vertrag zur Vergabe eines Stipendiums für junge Musiker und Musikerinnen auf Mangelinstrumenten in der Blasmusik

Zwischen dem Verein **Musikkapelle Leutasch**, vertreten durch den Vorstand, nachfolgend "Verein" genannt, und der/dem Stipendiat:in, nachfolgend "Stipendiat:in" genannt, wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Ziel des Stipendiums

Das Stipendium dient der Förderung musikinteressierter junger Musiker:innen, die ein sogenanntes Mangelinstrument in der Blasmusik erlernen möchten. Ziel des Stipendiums ist es, den Einstieg in die musikalische Ausbildung zu erleichtern und langfristig den Nachwuchs für unseren Verein zu stärken. Die/der Stipendiat:in soll zu einer/m vollwertigen und engagierten Musiker:in innerhalb der Blaskapelle werden.

Die gesamte musikalische Ausbildung wird vom Verein finanziert, und der/dem Stipendiat:in wird ein geeignetes Leihinstrument zur Verfügung gestellt.

2. Definition Mangelinstrument

Mangelinstrumente sind solche, die in unserem Verein unterrepräsentiert sind. Zu den Mangelinstrumenten gehören (Stand 2025):

- Schlagwerk
- Posaunen
- Tenorhörner
- Tuben
- Trompeten/Flügelhörner
- Klarinetten
- Doppelrohrblatt-Instrumente (z. B. Oboe, Fagott)

3. Voraussetzungen zur Bewerbung

Für die Bewerbung gelten folgende Voraussetzungen:

- Bewerber:innen müssen Interesse an einem Mangelinstrument der Blasmusik zeigen. Vorkenntnisse sind nicht zwingend erforderlich.
- Bewerber:innen sollten die Absicht haben, eine musikalische Ausbildung an einer anerkannten Musikschule zu beginnen.
- Es gibt keine Altersgrenze.

4. Umfang des Stipendiums

Das Stipendium umfasst die folgenden Leistungen:

- **Vollständige Finanzierung der musikalischen Ausbildung** an einer anerkannten Musikschule, die vom Verein übernommen wird.
- **Bereitstellung eines Leihinstruments** für die Dauer der Ausbildung, das vom Verein zur Verfügung gestellt wird.

- **Übernahme der Kosten für Einsteiger-Workshops**, Gruppenunterricht oder Registerproben innerhalb einer Blaskapelle.

5. Bindungsdauer und Verpflichtungen

Die/der Stipendiat:in verpflichtet sich zu folgenden Punkten:

- **Regelmäßige Teilnahme am Unterricht** an der Musikschule während der gesamten Ausbildungsdauer.
- **Aktive Auseinandersetzung mit dem Instrument**, insbesondere durch regelmäßiges Üben und Teilnahme an Proben.
- **Mindestens drei Jahre nach Abschluss der ersten Ausbildungsphase** weiterhin im Verein zu musizieren.
- **Aktive Teilnahme an Proben und Auftritten** des Vereins.
- **Jährliche Rückmeldung** über den Ausbildungsfortschritt an den Verein.

6. Mögliche Ausstiegsarten

Ein Austritt aus dem Stipendium ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- **Vorzeitiger Austritt** aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher oder persönlicher Gründe.
- **Freiwilliger Ausstieg** nach einer Mindestbindungsdauer von einem Jahr. Dieser kann jedoch eine anteilige Rückerstattung der Fördermittel erfordern.
- **Widerruf des Stipendiums** bei Verstoß gegen die Vertragsbedingungen oder unzureichender Teilnahme an der Ausbildung und den Blaskapellen-Proben.

7. Schlussbestimmungen

- Alle geförderten Musiker:innen erhalten ein **individuelles Vertragsdokument**, das spezifische Bedingungen enthält.
- **Anpassungen und Sonderregelungen** sind in begründeten Einzelfällen möglich, nach vorheriger Absprache mit dem Verein.
- Die **Vergabe des Stipendiums** erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel durch den Verein.
- Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt bis zum Abschluss der vereinbarten Ausbildungsphase.

Leutasch, den

Stipendiat:in

Obmann Jochen Neuner
für die Musikkapelle Leutasch

Der/die Stipendiat:in
(bzw. der/die Erziehungsberechtigte)

Dieser Vertrag legt die Rahmenbedingungen zur nachhaltigen Förderung junger Musiker:innen auf Mangelinstrumenten im Verein fest. Alle Parteien sind verpflichtet, die Vereinbarungen des Vertrags einzuhalten und sich aktiv für den Erfolg der/des Stipendiaten:in und dem Verein einzusetzen.